

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 65
Seite 707 bis 718

15. Mai 1997
Redaktion: H. Leufen
Telefon: 0371 531 1657

Inhalt

30. April 1997
Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität

Chemnitz-Zwickau

2. Mai 1997

Erste Änderung der Studienordnung für den Aufbaustudiengang Informations- und Kommunikationssysteme an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 7. Oktober 1996

# Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau Vom 30. April 1997

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau am 12.11.1996 folgende Studienordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- 8 1 Geltungsbereich Zulassungsvoraussetzungen 2 8 Studienbeginn 8 3 8 4 Studienzeit Vermittlungsformen 8 5 8 Studienziel 6 8 7 Studienberatung Umfang des Studiums 8 II. Inhalt und Aufbau des Studiums Bereiche des Studiums 9
- § 9 Bereiche des Studiums
   § 10 Aufbau des Studiums
   § 11 Grundzüge der Soziologie/Allgemeine Soziologie
   § 12 Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung/Empirische Sozialforschung
   § 13 Sozialstrukturanalyse/Sozialstrukturanalyse und

Theorien moderner Gesellschaften Bevölkerung, Lebensalter, Familie

14

- 15 Industrie- und Techniksoziologie
- § 16 Regionalforschung und Sozialplanung
- § 17 Betriebswirtschaftslehre
- § 18 Sozial- und Wirtschaftsgeographie
- 19 Öffentliches Recht
- § 20 Pädagogik
- § 21 Politikwissenschaft
- § 22 Psychologie
- § 23 Volkswirtschaftslehre

#### III. Prüfungsvorleistungen

- § 24 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 25 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

#### IV. Weitere Bestimmungen

- § 26 Studienangebot
- § 27 Anrechnung von Studienleistungen
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anlage 1: Empfohlener Aufbau des Soziologie-Studiums (Diplomstudiengang)
- Anlage 2: Praktikumsordnung

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

## I. Allgemeines

#### § 1

## Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 20. Juni 1995 das Studium der Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau geregelt.

## § 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

#### § 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit für das Diplomstudium beträgt neun Semester.

## § 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- \* Vorlesungen (V)
- \* Seminare (S)
- \* Praktika (P)
- \* Übungen (Ü)
- \* Kolloquien (K)
- \* Exkursionen (E)

Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

#### § 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Soziologie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der fachspezifischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, daß sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

# § 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Diplom-Studiengang Soziologie ist Aufgabe des

Fachgebietes, das einen besonderen Fachstudienberater benennt. Darüber hinaus beteiligen sich alle Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter an der fachlichen Beratung der Studenten. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches. Für die fachliche Beratung in den Wahlpflichtfächern sind die jeweiligen Fachgebiete zuständig. Der Prüfungsausschuß bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

## § 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Diplom-Studienganges Soziologie umfaßt 95 Semesterwochenstunden (SWS) in den soziologischen Teilgebieten. Hinzu kommen in der Regel je 20 SWS in zwei Wahlpflichtfächern. Von diesen Stunden entfallen jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. das Hauptstudium.

## II. Inhalt und Aufbau des Studiums § 9

#### Bereiche des Studiums

(1) Das Grundstudium des Studiengangs Diplom-Soziologie setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen, die in folgendem Umfang zu belegen sind:

Grundzüge der Soziologie 22 SWS

 Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung

16 SWS

Sozialstrukturanalyse

8 SWS

 ein Wahlpflichtfach aus den folgenden Gebieten:

10 SWS

Öffentliches Recht/Psychologie/Volkswirtschaftslehre

- (2) Das Hauptstudium des Studiengangs Diplom-Soziologie setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen, die in folgendem Umfang belegt werden sollen:
- \* Allgemeine Soziologie

8 SWS

Erstes Wahlpflichtfach

10 SWS

- (3) Bis zum Abschluß des Hauptstudiums müssen weiterhin folgende Bereiche studiert werden, die im folgenden Umfang zu belegen sind:
- \* zwei Spezielle Soziologien aus folgenden Teilgebieten:

je 16 SWS

- · Bevölkerung, Lebensalter, Familie
- Empirische Sozialforschung
- Industrie- und Techniksoziologie
- Regionalforschung und Sozialplanung
- Sozialstrukturanalyse und Theorie moderner Gesellschaften
- ein Forschungspraktikum (s. Anlage 2)

8 SWS

eine soziologische Exkursion

 ein zweites Wahlpflichtfach aus folgenden Gebieten;

20 SWS

- Betriebswirtschaftslehre
- · Sozial- und Wirtschaftsgeographie
- Öffentliches Recht
- Pädagogik
- · Politikwissenschaft
- Psychologie
- Volkswirtschaftslehre

#### § 10 Aufbau des Studiums

#### (1) Grundstudium

Im Grundstudium sind hauptsächlich Veranstaltungen aus den Bereichen Grundzüge der Soziologie, Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung, Sozialstrukturanalyse sowie den beiden Wahlpflichtfächern zu studieren. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vierstündigen Klausuren in Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung und in dem ersten Wahlpflichtfach sowie jeweils einer halbstündigen mündlichen Prüfung im Fach Grundzüge der Soziologie und in Sozialstrukturanalyse. Abweichend hiervon können die Studienordnungen für Wahlpflichtfächer aus anderen Fakultäten vorsehen, daß die Diplom-Vorprüfung studienbegleitend abgelegt werden kann. Die erfolgreich abgelegte Diplom-Vorprüfung eines Faches berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Diplom-Vorprüfungsleistungen zu erbringen sind.

#### (2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus dem Bereich Allgemeine Soziologie, aus zwei zu wählenden Teilgebieten der Speziellen Soziologien nach § 9 Abs. 3 und aus den beiden Wahlpflichtfächern zu studieren. Das Hauptstudium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen. In der Diplomprüfung sind in den drei Teilgebieten der Soziologie (Allgemeine Soziologie, Spezielle Soziologie I, Spezielle Soziologie II) sowie in den beiden Wahlpflichtfächern jeweils eine vierstündige Klausur und eine halbstündige mündliche Prüfung als Prüfungsleistungen zu erbringen. Abweichend hiervon können die Studienordnungen für Wahlpflichtfächer aus anderen Fakultäten andere Prüfungsformen vorsehen. Die im Anschluß an die Prüfungen zu schreibende Diplom-Arbeit ersetzt in einem der soziologischen Fächer die Klausur als Prüfungsleistung.

### § 11 Grundzüge der Soziologie (Grundstudium) Allgemeine Soziologie (Hauptstudium)

(1) Im Bereich Allgemeine Soziologie/Grundzüge der Soziologie sollen im Verlauf des Studiums insgesamt 38 SWS belegt werden, wobei der Schwerpunkt (etwa zwei Drittel der Veranstaltungen) im Grundstudium liegen sollte. Die Reihenfolge und der Zeitpunkt der Belegung ist dabei optional. Bei dem zweisemestrigen Forschungspraktikum ist eine inhaltliche Anbindung an alle Bereiche im Hauptstudium möglich. Es bietet sich folgender Aufbau des Studiums an:

Veranstaltungen im Grundstudium

a) Einführung in die Soziologie (V)	2 SWS
b) Sozialwissenschaftliche Arbeitstechniken	(Ü)2 SWS
c) Mikrosoziologie I (V)	2 SWS
Übung: Mikrosoziologie I (Ü)	2 SWS
d) Mikrosoziologie II (V)	2 SWS
Übung: Mikrosoziologie II (Ü)	2 SWS

e) Makrosoziologie I (V)	2 SWS
Übung: Makrosoziologie I (Ü)	2 SWS
A MARINE COLORED II (MA	2 CWC

(V) Makrosoziologie II (V) Übung: Makrosoziologie II (Ü) 2 SWS g) Vertiefende Veranstaltungen zur soziologischen Theorie und zur Geschichte der Sozio-2 SWS logie

Forschungspraktikum 2.

4 SWS a) Forschungspraktikum I (P) b) Forschungspraktikum II (P) 4 SWS

Soziologische Exkursion 3.

Veranstaltungen im Hauptstudium 4.

2 SWS a) Übung Allgemeine Soziologie (Ü)

b) Übung/Seminar Allgemeine Soziologie (Ü/S) 2 SWS

2 SWS c) Seminar Allgemeine Soziologie (S)

d) Prüfungskolloquium Allgemeine Soziologie (K)

2 SWS

2 SWS

(2) Im Grundstudium muß jeweils ein Leistungsnachweis in den Übungen Mikro- und Makrosoziologie erworben werden. Der Leistungsnachweis im Hauptstudium muß in einem Seminar erworben werden.

#### § 12

## Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung (Grundstudium)

Empirische Sozialforschung (Hauptstudium)

(1) Im Bereich der Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung sind im Grundstudium 16 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen. Diese sollten so belegt werden, daß in jedem der vier Grundstudiumssemester vier SWS besucht werden. Es bietet sich folgender Aufbau an:

Methoden der Empirischen Sozialforschung I: 2 SWS Einführung (V) 2 SWS Statistik I: Grundlagen der Statistik (V/U)

Methoden der Empirischen Sozialforschung II: 2 SWS Fragebogenkonstruktion (S/Ü) Statistik II: Regressions- und Varianzanalyse 2 SWS (V/Ü)

Methoden der Empirischen Sozialforschung III: 3. 2 SWS Oualitative Methoden (S) Statistik III: Rechnergestützte Datenauswertung 2 SWS

Spezielle Methoden der sozialwissenschaftlichen Forschung (S) Spezielle Techniken sozialwissenschaftlicher

(S/Ü)

2 SWS 2 SWS Statistik (S)

(2) Im Bereich der Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung sind im Grundstudium drei Leistungsnachweise zu erwerben. Hiervon sind zwei Nachweise im Bereich 'Statistik' und ein Nachweis im Bereich 'Methoden' zu erbringen. Die Wahl der Lehrveranstaltung, in der ein Leistungsnachweis erbracht werden soll, steht den Studierenden frei. Der Leistungsnachweis im Bereich "Methoden" kann jedoch nicht in der Einführungsvorlesung erworben werden.

(3) Wird im Hauptstudium die Empirische Sozialforschung als Spezielle Soziologie gewählt, so sind in diesem Bereich 16 SWS zu belegen. Diese sollten so belegt werden, daß in den ersten drei Hauptstudiumssemestern insgesamt mindestens zwölf SWS belegt sind.

Methoden der angewandten Sozialforschung

Methoden international vergleichender Sozial-2 SWS forschung (V/Ü)

2 SWS

2 SWS

2 SWS

\* Spezielle Techniken sozialwissenschaftlicher Statistik (Ü) 4 SWS
 \* Spezielle Themen der Empirischen Sozialforschung (S) 6 SWS
 \* Kolloquium Empirische Sozialforschung (K) 2 SWS
 (4) Wird die Empirische Sozialforschung als Spezielle Soziologie im Hauptstudium gewählt, so ist in diesem Bereich ein Leistungsnachweis zu erbringen, der in einem Seminar erworben werden muß.

#### § 13

## Sozialstrukturanalyse (Grundstudium); Sozialstrukturanalyse und

Theorien moderner Gesellschaften (Hauptstudium)

(1) Im Fachgebiet Sozialstrukturanalyse müssen im Grundstudium insgesamt acht SWS in folgenden Veranstaltungen belegt werden:

Einführung in die Sozialstruktur I (V)
 Übung: Einführung in die Sozialstruktur I (Ü)
 2 SWS

Einführung in die Sozialstruktur II (V/Ü)
 Übung: Einführung in die Sozialstruktur II (Ü) 2 SWS

(2) Der im Grundstudium geforderte Leistungsnachweis ist in einer dieser Veranstaltungen zu erwerben.

- (3) Bei einer Wahl des Faches "Sozialstrukturanalyse und Theorien moderner Gesellschaften" als Spezielle Soziologie müssen insgesamt 16 SWS belegt werden, wobei es möglich ist, einzelne Veranstaltungen bereits im Grundstudium zu besuchen. Es empfiehlt sich folgender Aufbau des Studiums:
- Einführungsveranstaltungen
  - \* Ansätze und Methoden der Sozialstrukturanalyse (V/Ü) 2 SWS
  - \* Theorie moderner Gesellschaften (V/Ü) 4 SWS
  - \* Sozialstruktur im internationalen Vergleich (Ü) 2 SWS
- 2. Vertiefungsveranstaltungen
  - \* Entwicklungsprobleme von Gesellschaften (S)2 SWS
  - \* Struktur- und Integrationsprobleme von Gesellschaften (S) 2 SWS
  - \* Ausgewählte Aspekte der Theorie moderner Gesellschaften (S) 2 SWS
  - \* Prüfungskolloquium Sozialstrukturanalyse und Theorien moderner Gesellschaften (K) 2 SWS
- (4) Der Leistungsnachweis muß im Hauptstudium in einem der Seminare erbracht werden.

#### § 14

#### Bevölkerung, Lebensalter, Familie

(1) Bei einer Spezialisierung im Bereich "Bevölkerung, Lebensalter, Familie" müssen Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 SWS in allen drei Teilgebieten besucht werden. Die Reihenfolge der Veranstaltungen ist - mit Ausnahme des Prüfungskolloquiums - beliebig zu wählen, wobei der Besuch von Einführungs- und Vertiefungsveranstaltungen vor dem Seminar im Hauptstudium zu empfehlen ist. Es besteht außerdem die Möglichkeit, eine Schwerpunktsetzung auf zwei der drei Teilgebiete vorzunehmen, wodurch die hier empfohlenen Veranstaltungen im nicht gewählten Teilgebiet durch Vertiefungsveranstaltungen in den beiden anderen Gebieten ersetzt werden können.

- (2) Folgende Veranstaltungen werden angeboten:
- 1. Einführungsveranstaltungen
  - \* Einführung in die Bevölkerungssoziologie (V/Ü)
  - \* Einführung in die Soziologie der Lebensalter (V/Ü)
  - \* Einführung in die Familiensoziologie (V/Ü) 2 SWS
- 2. Vertiefungsveranstaltungen
  - \* Spezielle Aspekte der Bevölkerungssoziologie (Ü)
  - \* Spezielle Aspekte der Soziologie der Lebensalter (Ü) 2 SWS
  - \* Spezielle Aspekte der Familiensozio-
  - logie (Ü) 2 SWS \* Seminar zu einem der drei Gebiete (S) 2 SWS
  - \* Prüfungskolloquium Bevölkerung, Lebens-
- alter, Familie (K) 2 SWS (3) Der Leistungsnachweis wird im Seminar erworben.

#### § 15

#### Industrie- und Techniksoziologie

(1) Bei der Wahl des Faches »Industrie- und Techniksoziologie« als Spezielle Soziologie sollen Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 SWS besucht werden, wobei der Besuch von Einführungsveranstaltungen im Grundstudium empfohlen wird. Im einzelnen bietet sich der Besuch der folgenden Veranstaltungen an:

- 1. Einführungsveranstaltungen
  - \* Einführung in die Industrie- und Techniksoziologie I u. II (V) 4 SWS
  - \* Übungen zur Industrie- und/oder Techniksoziologie (Ü) 4 SWS
- 2. Vertiefungsveranstaltungen
  - \* Vorlesung in Industrie- und/oder Techniksoziologie (V) 2 SWS
  - \* Seminare in Industrie- und/oder Technik-
  - soziologie (S) 4 SWS \* Kolloquium Industrie- und Techniksozio-
  - logie (K) 2 SWS
- (2) Der Leistungsnachweis ist in einem Seminar im Hauptstudium zu erwerben.

#### § 16

#### Regionalforschung und Sozialplanung

(1) Bei der Wahl des Faches Regionalforschung und Sozialplanung als Spezielle Soziologie sollen Veranstaltungen im
Umfang von 16 SWS besucht werden, wobei es sich empfiehlt, zwei Einführungsveranstaltungen bereits im Grundstudium zu absolvieren. Es handelt sich um ein stark anwendungsbezogenes Gebiet mit deutlicher Berührung zur Sozialund Kommunalpolitik. Einführende und eher systematische
Veranstaltungen werden gefolgt von vertiefenden und problemgeleiteten Veranstaltungen. Vier bis sechs SWS sollten
auf die einführenden Veranstaltungen verwandt werden,
zehn bis zwölf SWS auf problemorientierte Veranstaltungen.
Folgende Veranstaltungen werden angeboten:

Vorlesungen und Seminare zur Geschichte der Stadtsoziologie, der Sozialgeschichte des Wohnens, der Wohnungspolitik, der Sozialplanung im Prozeß der Stadterneuerung;

- \* Seminare und Übungen zu sozialen Aspekten der Stadterneuerung, vor allem auch auf Stadtteilebene (Stadtteilgeschichte, Bevölkerungsentwicklung, Probleme besonderer demographischer oder sozialer Gruppen, Nachbarschaften, Selbsthilfepotentiale und -initiativen);
- Methodenübungen und Veranstaltungen zur Methodologie soziologischen Arbeitens;
- Seminare und Übungen zur Erarbeitung von Beratungswissen;
- Übungen zur Dokumentation und Präsentation von Forschungsergebnissen.
- (2) Die Leistungsnachweise werden nach der je geltenden Prüfungsordnung im Hauptstudium erworben.

#### § 17 Betriebswirtschaftslehre

- (1) Im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre müssen im Laufe des Studiums insgesamt 22 Semesterwochenstunden (SWS) belegt werden. Zu beachten ist, daß jede Veranstaltung nur einmal im Jahr (entweder im Winter- oder im Sommersemester) angeboten wird. Sämtliche Klausuren werden in jedem Semester, einmal als regulär fällige und einmal als Wiederholerklausuren, angeboten. Die Veranstaltungen "Einführung in die BWL" und "Rechnungswesen I" (beide im Wintersemester) sollten vor "BWL I" (Sommersemester) gehört werden, "BWL I" sollte vor "BWL II" (Wintersemester) gehört werden. Aus den Fächern des ABWL-Hauptstudiums sind zwei Veranstaltungen frei zu wählen. Es werden angeboten:
- \* Finanzielle Führung (Sommersemester)
- \* Grundlagen der Besteuerung (Sommersemester)
- \* Grundlagen der Organisation/Personal (Sommersemester)
- \* Internationales Management (Wintersemester)
- \* Kostenmanagement (Wintersemester)
- \* Marktorientierte Führung (Wintersemester)
- \* Operations Research (Sommersemester)
- \* Operatives und strategisches Controlling (Sommersemester)

Es bietet sich folgender Aufbau des Studiums an:

1.	Rechnungswesen I (V)	2 SWS
	Übung: Rechnungswesen I (Ü)	1 SWS
2.	Einführung in die BWL (V)	3 SWS
3.	BWL I (V)	4 SWS
	Übung: BWL I (Ü)	2 SWS
4.	BWL II (V)	4 SWS
	Übung: BWL II (Ü)	2 SWS
5.	zwei Veranstaltungen aus den Fächern	
	des ABWL-Hauptstudiums	4 SWS

(2) Die Leistungsnachweise werden durch die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Rechnungswesen I und einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten in einem Fach des ABWL-Hauptstudiums erbracht.

(3) Die Prüfungen im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre werden im Rahmen der Diplomprüfung abgelegt und bestehen aus zwei Klausuren (BWL I und BWL II; jeweils 120 Minuten) und einer mündlichen Prüfung (20 Minuten). Die Diplomklausuren sind im selben Semester zu schreiben (eine davon als Wiederholerklausur); die mündliche Prüfung findet in dem ABWL-Fach statt, in dem nicht bereits laut Abs. 2 eine Prüfung abgenommen wurde.

#### § 18

## Sozial- und Wirtschaftsgeographie

- (1) Das Wahlpflichtfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie besteht aus den Bereichen der Allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Regionalen Geographie und der Angewandten Geographie/Raumplanung.
- (2) Insgesamt entfallen auf das Wahlpflichtfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie 20 Semesterwochenstunden (SWS). Dabei wird empfohlen, zehn SWS im Grund- und zehn SWS im Hauptstudium zu belegen. Im einzelnen bietet sich der Besuch folgender Veranstaltungen an:
- Vorlesung aus dem Bereich der Allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Regionalen Geographie oder der Angewandten Geographie/Raumplanung 2 SWS

	Ocographic/ Kaumpianung	2 0 11 0
*	vier Tage Exkursion	2 SWS
*	Proseminar	2 SWS
*	Methodenübung	2 SWS
*	Geländepraktikum	2 SWS

\* Spezialvorlesung aus dem Bereich der Allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsgeographie, der Regionalen Geographie oder der Angewandten

	Geographie oder der Angewandten	
	Geographie/Raumplanung	2 SWS
*	Hauptseminar	2 SWS
*	Projektseminar	2 SWS
*	Spezialübungen	4 SWS

- (3) Die beiden Leistungsnachweise sind im Haupt- und im Projektseminar zu erbringen. Sie bestehen jeweils aus einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Seminar und sind benotet. Mögliche Leistungsnachweise sind:
- \* Klausuren
- \* schriftliche Hausarbeiten
- \* Referate
- mündliche Prüfungen
- \* Protokolle
- Praktikumsberichte
- (4) Die Prüfung im Wahlpflichtfach Sozial- und Wirtschaftsgeographie besteht aus zwei Teilen:
- \* aus einer schriftlichen Prüfung/Klausur (240 Minuten) zum Thema Allgemeine Sozial- und Wirtschaftsgeographie mit regionalen Beispielen (schwerpunktmäßig aus dem europäischen Raum)
- aus einer m\u00fcndlichen Pr\u00fcfung (30 Minuten) zum Thema Angewandte Geographie/Raumplanung.

## § 19 Öffentliches Recht

(1) Im Wahlpflichtfach Öffentliches Recht müssen insgesamt 20 SWS belegt werden. Der Aufbau des Studiums empfiehlt sich wie folgt:

1. Grundstudium

* Einführung in das Recht (V)	2 SWS
* Öffentliches Recht (V)	2 SWS
* Bürgerliches Recht (V)	4 SWS
* Privatrecht (Ü)	2 SWS

2. Hauptstudium

*Individual atti	
* Arbeitsrecht (V)	2 SWS
* Handels- und Gesellschaftsrecht (V)	2 SWS
* ein Seminar nach freier Wahl (S)	2 SWS

2 SWS

**4 SWS** 

zwei der drei folgenden Veranstaltungen nach Wahl:

- \* Bau- und Bauplanungsrecht (V) 2 SWS
- \* Umweltrecht (V)
- \* Internationales und europäisches

Wirtschaftsrecht (V) 2 SWS

- (2) Wird das Fach Öffentliches Recht als "erstes Wahlpflichtfach" gewählt, sind im Rahmen des Grundstudiums sowie im Hauptstudium je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Der Leistungsnachweis im Grundstudium wird in der Übung "Privatrecht" und der Leistungsnachweis des Hauptstudiums im gewählten Seminar erworben. Ist das Fach Öffentliches Recht "zweites Wahlpflichtfach", werden die beiden Leistungsnachweise ebenfalls in der Übung "Privatrecht" und dem gewählten Seminar erworben; die Übung "Privatrecht" kann dazu in das Hauptstudium verlegt wer-
- (3) Wird das Fach Öffentliches Recht als "erstes Wahlpflichtfach" gewählt, sind im Rahmen der Vordiplom-Prüfung eine Klausur (240 Minuten) und in der Diplom-Prüfung chenfalls eine Klausur (240 Minuten) sowie eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abzulegen. Ist das Fach Öffentliches Recht "zweites Wahlpflichtfach", sind eine Klausur (240 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) im Rahmen der Diplomprüfung abzulegen.

## § 20 Pädagogik

- (1) Im Wahlpflichtfach Pädagogik müssen Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 SWS in den Teilgebieten Allgemeine und Spezielle Pädagogik besucht werden. Allgemeine Bereiche der Pädagogik (AP) sind:
- Theorien und Konzepte der Pädagogik, gesellschaftliche Grundlagen der Erziehung und Bildung sowie Wissenschaftstheorien der Erziehungswissenschaft
- Theorien-, Sozial- und Ideengeschichte der Pädagogik und Erziehungswissenschaft
- Theorien und Konzepte pädagogischen Handelns
- Theorien des Lehrens (Didaktik/Methodik)
- Organisation, Institutionen, Verwaltung und Recht in der Pädagogik
- Forschungsmethoden; Methoden erziehungswissenschaftlicher Arbeit; wissenschaftstheoretische Grundlagen der Forschung

Spezielle Bereiche der Pädagogik (SP) sind:

- Schul- und Grundschulpädagogik
- Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung
- Sozialpädagogik
- Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- Freizeit- und Medienpädagogik

Es wird empfohlen, eine Schwerpunktsetzung in einer Speziellen Pädagogik vorzunehmen.

2 SWS
4 SWS
2 SWS
2 SWS
2 SWS
6 SWS
2 SWS

- (2) Leistungsnachweis, Prüfungs- und Klausurthemen können aus Allgemeiner oder Spezieller Pädagogik gewählt werden. Ein Leistungsnachweis wird in einem Proseminar, der zweite in einem Seminar erworben.
- (3) Die Prüfung im Wahlpflichtfach Pädagogik besteht aus zwci Teilen:
- einer schriftlichen Prüfung/Klausur (240 Minuten)
- einer mündlichen Prüfung (30 Minuten)

#### § 21 Politikwissenschaft

- (1) Das Wahlpflichtfach Politikwissenschaft besteht aus den Bereichen Politische Systeme und Politische Institutionen, Politische Theorie und Internationale Beziehungen.
- (2) Insgesamt entfallen auf das Wahlpflichtfach Politikwissenschaft 20 Semesterwochenstunden (SWS). Dabei wird empfohlen, zehn SWS im Grund- und zehn SWS im Hauptstudium zu belegen. Im einzelnen bietet sich der Besuch folgender Veranstaltungen an:
- Grundstudium

* Vorlesung aus dem Bereich Politische	
Systeme und Politische Institutionen	2 SWS
* Proseminar aus dem Bereich Politische	
Systeme und Politische Institutionen	2 SWS
* Proseminar aus dem Bereich Politische	
Theorie	2 SWS
* Proseminar aus dem Bereich Internationale	
Beziehungen	2 SWS

- \* Übung 2. Hauptstudium
  - \* Vorlesung aus dem Bereich Politische Systeme und Politische Institutionen 2 SWS \* Vorlesung nach freier Wahl 2 SNS \* Hauptseminar aus dem Bereich Politische Systeme und Politische Institutionen 2 SWS

\* zwei weitere Hauptseminare nach freier Wahl

- (3) Einer der beiden Leistungsnachweise muß aus dem Bereich Politische Systeme und Politische Institutionen stammen. Einer der beiden Leistungsnachweise muß im Hauptseminar erworben werden. Leistungsnachweise sind Klausuren oder schriftliche Hausarbeiten.
- (4) Die Prüfung im Wahlpflichtfach Politikwissenschaft besteht aus zwei Teilen:
- einer schriftlichen Prüfung/Klausur (240 Minuten)
- einer mündlichen Prüfung (30 Minuten)

## § 22 **Psychologie**

(1) Im Wahlpflichtfach Psychologie sind insgesamt 20 SWS zu belegen. Im Hauptstudium ist dabei eine Spezialisierung in den nachfolgenden Bereichen vorgesehen: Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie oder Pädagogische Psychologie oder Sozialpsychologie. Als Empfehlung könnte folgender Aufbau des Studiums vorgeschlagen werden:

Grundstudium

* Allgemeine Psychologie (V)	2 SWS
* Entwicklungspsychologic (V)	2 SWS
* Sozialpsychologie (V)	2 SWS
* zwei Proseminare aus den oben	
genannten Fächern (S/Ü)	4 SWS

#### 2. Hauptstudium

* Arbeitspsychologic (V)	2 SWS
* Organisationspsychologie (V)	2 SWS
* Pädagogische Psychologic (V)	2 SWS
* zwei Seminare aus dem gewählten	
Spezialgebiet (S)	4 SWS

(2) Wird das Fach Psychologie als "erstes Wahlpflichtfach" gewählt, sind im Rahmen des Grundstudiums sowie des Hauptstudiums je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Der Leistungsnachweis im Hauptstudium ist in einem Seminar zu erwerben. Ist das Fach "zweites Wahlpflichtfach", werden die erforderlichen Leistungsnachweise im Hauptstudium erworben, wobei ein Nachweis in einem Seminar zu erwerben ist. In beiden Fällen sind die Seminare im gewählten Spezialgebiet zu absolvieren.

(3) Wird das Fach Psychologie als "erstes Wahlpflichtfach" gewählt, sind im Rahmen der Vordiplomprüfung eine Klausur (240 Minuten) und in der Diplomprüfung eine Klausur (240 Minuten) sowie eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abzulegen. Ist das Fach "zweites Wahlpflichtfach", sind im Rahmen der Diplomprüfung eine Klausur (240 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abzulegen. Die mündlichen Prüfungen werden im gewählten Spezialgebiet durchgeführt.

# § 23

#### Volkswirtschaftslehre

(1) Im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre müssen insgesamt 24 SWS besucht werden, wovon zwölf SWS auf das Grundstudium entfallen. Es bietet sich folgender Aufbau an:

	anu 4 . 41
1	Grundstudium
	Orunosiuoioi

	* Mikroökonomie	6 SWS
	* Makroökonomie	6 SWS
2.	Hauptstudium	
	* Wirtschaftspolitik	2 SWS
	* Geld und Kredit	2 SWS
	* Finanzwissenschaft	2 SWS
	* Wetthewerbspolitik	2 SWS
	* Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2 SWS
	* Seminar zu speziellen volkswirtschaft-	
	lichen Themen	2 SWS

(2) Wird das Fach Volkswirtschaftslehre als "erstes Wahlpflichtfach" gewählt, sind im Rahmen des Grundstudiums sowie des Hauptstudiums je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Der Leistungsnachweis im Hauptstudium ist in einem Seminar oder einer Fortgeschrittenenübung zu erwerben. Ist das Fach "zweites Wahlpflichtfach", werden die erforderlichen Lesitungsnachweise in Seminaren oder Fortgeschrittenenübungen des Hauptstudiums erworben.

(3) Wird das Fach Volkswirtschaftslehre als "erstes Wahlpflichtfach" gewählt, sind im Rahmen der Vordiplom-Prüfung je eine Klausur (von je 120 Minuten) in Mikro- und Makroökonomie und in der Diplomprüfung eine Klausur (240 Minuten) sowie eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abzulegen. Ist das Fach "zweites Wahlpflichtfach", sind eine Klausur (240 Minuten) und eine mündliche Prüfung (30 Minuten) im Rahmen der Diplomprüfung abzulegen.

# III. Prüfungsvorleistungen

#### § 24

## Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:
- \* Grundzüge der Soziologie (zwei Leistungsnachweise)
- \* Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung (drei Leistungsnachweise)
- \* Sozialstrukturanalyse (ein Leistungsnachweis)
- \* erstes Wahlpflichtfach gemäß § 9 Abs. 1 (ein Leistungsnachweis)
- (2) Die Form der Leistungsnachweise wird vom Dozenten festgelegt. Die Ausstellung eines Leistungsnachweises setzt die regelmäßige Teilnahme und eine individuell erbrachte Leistung voraus. Die Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches oder Teilgebietes.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden benotet. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut 2 = gut	<ul> <li>eine hervorragende Leistung;</li> <li>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anfor-</li> </ul>
	derungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnitt-
	lichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer
	Mängel noch den Anforderungen
	genügt;
5 - nicht bestanden	= cine Leistung die wegen erheb-

Die Noten können durch die Addition oder Subtraktion von 0.3 zu den Zahlen 1 bis 5 differenziert werden. Die Noten

nicht mehr genügt.

licher Mängel den Anforderungen

#### § 25

0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 werden nicht vergeben.

#### Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung
- \* die erfolgreiche Teilnahme am Forschungspraktikum (gemäß § 9 Abs. 3)
- zwei Leistungsnachweise im zweiten Wahlpflichtfach (gemäß § 9 Abs. 3)
- \* je ein Leistungsnachweis im Hauptstudium in den Bereichen
  - Allgemeine Soziologie (gemäß § 9 Abs. 2)
  - Spezielle Soziologie I (gemäß § 9 Abs. 3)
  - Spezielle Soziologie II (gemäß § 9 Abs. 3)
  - erstes Wahlpflichtfach (gemäß § 9 Abs. 1)
- (2) Für den Erwerb und die Bewertung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 24 Abs. 2 bis 3 entsprechend.

## IV. Weitere Bestimmungen § 26

#### Studienangebot

In den jeweils gültigen Semesterankündigungen (Vorle-

sungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) sind die Lehrveranstaltungen in ihrer Zuordnung zu den Studienfächern, im Veranstaltungsumfang (SWS) und ihrer Vermittlungsform zu bezeichnen.

## § 27

## Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 15 der Prüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau für den Diplomstudiengang Soziologie vom 20. Juni 1995.

#### § 28

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau in Kraft. Sie gilt für die ab dem Wintersemester 1996/97 immatrikulierten Studenten. Für alle anderen Studenten gelten Übergangsregelungen, die der Prüfungsausschuß festlegt.

Vorstehende Studienordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Bericht vom 29.04.1997 angezeigt.

Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 20.06.1995 (Amtliche Bekanntmachungen S. 273) außer Kraft.

Chemnitz, den 30. April 1997

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau

Prof. Dr. G. Hecht

# Anlage 1: Empfohlener Aufbau des Soziologie-Studiums (Diplom-Studiengang)

Gru	ndstudium:		
1.	Semester	Einführung in die Soziologie (V) Sozialwissenschaftliche Arbeitstechniken (Ü) Mikrosoziologie I (V) Mikrosoziologie I (Ü) Methoden der Empirischen Sozialforschung I (V) Statistik I (V/Ü) Einführung in die Sozialstruktur I (V) Einführung in die Sozialstruktur I (Ü) Erstes Wahlpflichtfach (V/Ü)	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS
2.	Semester	Mikrosoziologie II (V) Mikrosoziologie II (Ü) Methoden der Empirischen Sozialforschung II (S/Ü) Statistik II (V/Ü) Einführung in die Sozialstruktur II (V/Ü) Einführung in die Sozialstruktur II (Ü) Erstes Wahlpflichtfach (V/Ü) Zweites Wahlpflichtfach (V/Ü)	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS
3.	Semester	Makrosoziologie I (V) Makrosoziologie I (Ü) Vertiefende Veranstaltung zur soziologischen Theorie oder zur Geschichte der Soziologie (Ü) Methoden der Empirischen Sozialforschung III (S) Statistik III (V/Ü) Erstes Wahlpflichtfach (V/Ü) Zweites Wahlpflichtfach (V/Ü)	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 4 SWS 4 SWS
4.	Semester	Makrosoziologie II (V) Makrosoziologie II (Ü) Spezielle Methoden der sozialwissenschaftlichen Forschung (S) Spezielle Techniken sozialwissenschaftlicher Statistik (S) Spezielle Soziologie I (V/Ü) Spezielle Soziologie II (V/Ü) Erstes Wahlpflichtfach (V/Ü) Zweites Wahlpflichfach (V/Ü)	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS

#### Leistungsnachweise

Zwei Leistungsnachweise aus den Veranstaltungen Statistik I-III

Ein Leistungsnachweis aus den Übungen Mikrosoziologie I-II

Ein Leistungsnachweis aus den Übungen Makrosoziologie I-II

Ein Leistungsnachweis aus den Veranstaltungen Sozialstrukturanalyse 1-II

Ein Leistungsnachweis aus den Veranstaltungen Methoden II-III

Ein Leistungsnachweis aus den Veranstaltungen zum ersten Wahlpflichtfach

## Vordiplomprüfung

Schriftlich: Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung

Klausur v. 4 h

Erstes Wahlpflichtfach Klausur v. 4 h

Mündlich: Grundzüge der Soziologie mdl. Prüfung v. 30 min

Sozialstrukturanalyse mdl. Prüfung v. 30 min

Haupts	tudium:				
5.	Semester	Forschungspraktikum I (P)	4 SWS		
		Allgemeine Soziologie (Ü/S)	2 SWS		
		Allgemeine Soziologie (S/K)	2 SWS		
		Spezielle Soziologie I (V/Ü)	2 SWS		
		Spezielle Soziologie II (V/Ü)	2 SWS		
		Erstes Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS		
		Zweites Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS		
6.	Semester	Forschungspraktikum II (P)	4 SWS		
		Allgemeine Soziologie (Ü/S/K)	2 SWS		
		Spezielle Soziologie I (S)	2 SWS		
		Spezielle Soziologie I (V/Ü)	2 SWS		
		Spezielle Soziologie II (V/Ü)	4 SWS		
		Erstes Wahlpflichtfach (S/K)	2 SWS		
		Zweites Wahlpflichtfach (V/Ü)	4 SWS		
7.	Semester	Spezielle Soziologie I (Ü/S)	4 SWS		
		Spezielle Soziologie II (S)	2 SWS		
		Spezielle Soziologie II (Ü/S)	2 SWS		
		Erstes Wahlpflichtfach (S/K)	4 SWS		
		Zweites Wahlpflichtfach (S/K)	4 SWS		
		Soziologische Exkursion			
8.	Semester (Prüfungssemester I: schriftliche und mündliche Prüfungen)				
		Allgemeine Soziologie (S/K)	2 SWS		
		Spezielle Soziologie I (S/K)	2 SWS		
		Spezielle Soziologie II (S/K)	2 SWS		
9.	Semester (Prüfun	gssemester II: Diplomarbeit)			
		Spezielle Soziologie 1 (S/K)	2 SWS		
		Spezielle Soziologie II (S/K)	2 SWS		
		Allgemeine Soziologie (S/K)	2 SWS		

## Leistungsnachweise

Ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar Allgemeine Soziologie

Ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar Spezielle Soziologie I

Ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar Spezielle Soziologie II

Ein Leistungsnachweis aus dem ersten Wahlpflichtfach

Zwei Leistungsnachweise aus dem zweiten Wahlpflichtfach

Eine Teilnahmebestätigung am Forschungspraktikum

#### Diplom-Prüfung

Teil I: Schriftlich:

Allgemeine Soziologie aus den zwei dieser Fächer

Spezielle Soziologie I die nicht Fach der Diplomarbeit sind

Spezielle Soziologie II je eine Klausur v. 4 h

Erstes Wahlpflichtfach Klausur v. 4 h Zweites Wahlpflichtfach Klausur v. 4 h

Mündlich:

Allgemeine Soziologie I mdl. Prüfung v.30 min Spezielle Soziologie II mdl. Prüfung v.30 min mdl. Prüfung v.30 min

Erstes Wahlrdichtfach mell Priifung v 30 min

Erstes Wahlpflichtfach mdl. Prüfung v.30 min Zweites Wahlpflichtfach mdl. Prüfung v.30 min

Teil II: Diplomarbeit (ersetzt in dem gewählten soziologischen Fachgebiet die schriftliche Prüfung)

#### Anlage 2: Praktikumsordnung

## § 1 Allgemeines

Ziel des Forschungspraktikums ist es, berufsqualifizierende Fähigkeiten zu erwerben. Hierbei sollen insbesondere praktische Fertigkeiten und Einblicke in Abläufe der wissenschaftlichen Forschungspraxis sowie anderer potentieller Berufsfelder außerhalb der Universität vermittelt werden. Das Forschungspraktikum soll Gelegenheit bieten, frühzeitige Kontakte zu einem angestrebten Berufsfeld zu knüpfen.

## § 2 Aufbau

Das Forschungspraktikum kann als internes oder externes Praktikum abgeleistet werden. Beide Formen sollen es den Studierenden ermöglichen, den Ablauf eines Forschungsprozesses zu begleiten und mitzugestalten. Interne Forschungspraktika sind Lehrveranstaltungen, die als solche auch gekennzeichnet sind. Sie sind in das Lehrangebot des Fachgebietes Soziologie integriert und weisen Projektcharakter auf. Externe Praktika können in verschiedenen Bereichen außerhalb der Universität abgeleistet werden, die einen klaren Bezug zu soziologischen Fragestellungen aufweisen (Meinungsforschungsinstitute; Personalplanung, Sozialplanung etc.).

# § 3 Dauer des Praktikums

Wird das Forschungspraktikum als internes Praktikum abgeleistet, ist eine Dauer von acht SWS vorgesehen, die im Verlaufe des gesamten Hauptstudiums besucht werden können. Wird das Praktikum extern abgeleistet, muß in der Summe die gleiche Stundenzahl erreicht werden (120 Stunden – mindestens jedoch vier Wochen). Zudem muß in enger Anbindung, d.h. zum nächsten angebotenen Termin, ein Kolloquium (zwei SWS) besucht werden, in dem die Tätigkeiten der Praktikanten durch die Praktikumsbeauftragte betreut werden.

## § 4 Praktikumsbericht

Während des Praktikums ist ein Praktikumsbericht zu verfassen, der von der Praktikumsbeauftragten begutachtet wird.

## § 5 Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums durch die Praktikumsbeauftragte geschicht nach Vorlage des Praktikumsberichtes. Bei externen Praktika muß die geleistete Stundenzahl von einer sozialwissenschaftlich vorgebildeten Person der entsprechenden Institution bescheinigt werden. Ist eine solche Person nicht vorhanden, muß die Anerkennung der Praktikumsstelle vorab bei der Praktikumsbeauftragten beantragt werden. Die Anerkennung einer Praktikumsstelle erfolgt nach Maßgabe von § 1 und § 2 Satz 5.